

Staatssekretär

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/524

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

Gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, 17.01.2018

*Silke Schneider*

über das:  
Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

9. Januar 2018

### **Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz und die Pflege des IT-Verfahrens NEXUS-Web**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist beabsichtigt, mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen die beigefügte Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz und die Pflege des IT-Verfahrens NEXUS-Web abzuschließen.

NEXUS-Web dient der IT-Unterstützung der betrieblichen Arbeitsabläufe in den Arbeitsbetrieben und Betriebsbuchhaltungen der Justizvollzugsanstalten. Dies umfasst u.a. die Angebots- und Auftragsverwaltung, das Fakturieren und die Rechnungsverwaltung sowie die Lagerverwaltung und die Inventur.

Neben Nordrhein-Westfalen nutzen das IT-Verfahren auch die Bundesländer Berlin, Bremen und Sachsen. Ein alternativer Länderverbund, welcher ein IT-Verfahren für die benannten Aufgabenstellungen entwickelt, existiert nicht.

Mit der Einführung von NEXUS-Web wird das aktuell in einzelnen Justizvollzugsanstalten für die beschriebenen Zwecke vor Ort betriebene IT-Verfahren abgelöst. Damit einhergehend wird der Verfahrensbetrieb gemäß der Landesstrategie im Rechenzentrum Dataports zentralisiert und die Möglichkeit einer Schnittstellenanbindung an das SAP-Verfahren geschaffen.

Mit einem Beitritt zum Länderverbund wird den Kieler Beschlüssen aus dem Jahr 1979 gefolgt. Eine Beitrittsgebühr – welche einer einmaligen Lizenzgebühr gleichkäme – wird seitens der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen nicht erhoben. Der Anteil Schleswig-Holsteins an den jährlichen Pflegekosten wird ab dem Jahr 2018 ca. 9.500,00 € betragen.

Das Zentrale IT-Management Schleswig-Holstein hat der Verwaltungsvereinbarung zugestimmt.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Wilfried Hoops

Anlage

- Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz und die Pflege des IT-Verfahrens NEXUS-Web

**Vereinbarung**

**über den Einsatz und die Pflege  
des IT-Verfahrens NEXUS-Web**

(Stand: November 2017)

### I. Vorbemerkung:

NEXUS-Web ist ein IT-Programm zur automatisierten Abwicklung buchungstechnischer Vorgänge in einer Arbeitsverwaltung unter kaufmännischen Gesichtspunkten. Es findet insbesondere Anwendung für die Organisationsbereiche Eigen- und Unternehmerbetriebe aber auch für die nicht kaufmännisch ausgerichteten Hausarbeiten einer Justizvollzugsanstalt.

### **Das Verfahren beinhaltet die Abwicklung von:**

- Angebotsabwicklung
- Auftragsverwaltung (von der Erfassung bis zur Rechnungserstellung)
- Fertigungsaufträge (Produktion auf Lager)
- Vor- und Nachkalkulation
- Beschaffung von Rohstoffen, Zutaten und Zukäufen
- Disposition, Bestandsführung einschl. Inventur
- Anlagenverwaltung
- Betriebsabrechnung
- Statistiken

Zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Martin-Luther-Platz 40

40190 Düsseldorf

und dem

Land Schleswig-Holstein

vertreten durch

das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

des Landes Schleswig-Holstein

Lorentzendamms 35

24103 Kiel

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung:

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen entwickelt und pflegt in Kooperation mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen das IT-Verfahren NEXUS-Web, das die Abwicklung buchungstechnischer Vorgänge in einer Arbeitsverwaltung unter kaufmännischen Gesichtspunkten unterstützt.

#### 2. Eigentum der Anwendungssoftware

##### 2.1

Der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen stehen die Nutzungsrechte, insbesondere die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der überlassenen Software zu.

##### 2.2

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen überträgt ein nicht ausschließliches und nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an den Programmen und sonstigen Programmunterlagen auf die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein zur eigenen Nutzung. Das übertragene Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, auf die bereitgestellte Verfahrenslösung länderspezifische Programmteile aufzusetzen bzw. Programmteile durch länderspezifische Module zu ersetzen. Hierzu werden bei Bedarf seitens der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen die benötigten Programmcodes bereitgestellt.

## 2.3

In Anerkennung dieser Nutzungsrechte verpflichtet sich die Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein, die ihr überlassenen Programme, Dateien sowie sonstige zur Abwicklung des IT-Verfahrens NEXUS-Web übergebenen Unterlagen ausschließlich für eigene Zwecke bzw. zur Auftrags erledigung zu nutzen.

## 3. Ausführung der Entwicklungsarbeiten:

### 3.1

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen pflegt in Kooperation mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen das IT-Verfahren NEXUS-Web.

### 3.2

Die notwendigen Entwicklungsarbeiten werden aus einer länderübergreifenden Projektstruktur heraus unter Einbindung externer Kräfte (z.B. Softwarehaus) durchgeführt.

## 4. Projektinstanzen, -ebenen, -zuständigkeiten:

### 4.1

Planung und Durchführung der fachlichen und technischen Pflege und Weiterentwicklung obliegen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. einer von diesem beauftragten Stelle; derzeit obliegt diese Aufgabe der Verfahrenspflegestelle NEXUS-Web.

### 4.2

Fachgruppe NEXUS-Web:

#### 4.2.1

Die Fachgruppe setzt sich aus der Verfahrenspflegestelle NEXUS-Web (NRW) sowie entsprechenden Vertretern der beteiligten Landesjustizverwaltungen zusammen.

#### 4.2.2

Sie übernimmt die Steuerungsfunktion für den Gesamtprozess, koordiniert die fachliche Entwicklungs- bzw. Pflegearbeit und löst so weit wie möglich Fach- und Koordinierungsprobleme. Dabei kommt ihr eigene Entscheidungskompetenz zu.

Die Entwicklungs- bzw. Pflegearbeit besteht im Wesentlichen aus der Feststellung der Entwicklungs- bzw. Pflegenotwendigkeit der einzelnen Programmbereiche, der Ausarbeitung der dazugehörigen fachlichen Vorgaben (Sollkonzeptionen), der Durchführung oder Überwachung der Programmierarbeiten und der Durchführung erforderlicher Programmtests und Abnahmen. Wesentliche - und damit durch den NEXUS-Web-Lenkungskreis (s.u.) zu beurteilende - Steuerungsentscheidungen werden dergestalt vorbereitet, dass den zuständigen Verantwortungsträgern zeitnahe Entscheidungen möglich sind.

#### 4.2.3

Die Landesjustizverwaltungen legen Vorschläge zur Programmpflege und -entwicklung der Fachgruppe als Koordinierungsstelle für das Verfahren NEXUS-Web schriftlich vor.

### 4.3

NEXUS-Web-Lenkungskreis (Entscheidungsebene):

#### 4.3.1

Der NEXUS-Web-Lenkungskreis setzt sich aus bevollmächtigten Entscheidern der beteiligten Landesjustizverwaltungen zusammen. Der Vorsitz wird durch die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Ständige Mitglieder sind darüber hinaus der / die Leiter/in der Verfahrenspflegestelle.

Der Lenkungskreis kann jederzeit weitere Personen zu Beratungszwecken hinzuziehen.

#### 4.3.2

Der Lenkungskreis trifft wesentliche Steuerungs- und Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit der Verfahrenspflege. Dem Wesen nach sind dies:

- Entscheidungen über Auftragsentwicklung, Eigenentwicklung, die Anpassung des Verfahrens,
- Entscheidungen über Maßnahmen, die die vorgesehene Realisierungszeit um mehr als 20% verlängern,
- Entscheidungen über Maßnahmen, die einen erhöhten Personaleinsatz erfordern oder die organisatorischen Auswirkungen beeinflussen (z.B. die Einrichtung weiterer Facharbeitsgruppen)
- Entscheidungen über Maßnahmen, die einen zusätzlichen Haushaltsmitteleinsatz erfordern,
- Entscheidungen über Maßnahmen, die das Entwicklungsziel ändern
- die Freigabe der entwickelten Produkte (Versionsänderungen) auf Empfehlung der Verfahrenspflegestelle
- Entscheidungen über den Abbruch begonnener Maßnahmen.

Ihm obliegen insbesondere Entscheidungen über Systemplattformen, Tools, Verwendung und Einsatz von IT- und Projektstandards sowie Ressourceneinsatz. Darüber hinaus kommt ihm die Abnahme von vorbereiteten definierten fachlichen Inhalten und von vorbereiteten erforderlichen Vertragswerken zu.

#### 4.3.3

Bei Entscheidungen über Maßnahmen, die die Höhe des erforderlichen vorzufinanzierenden Haushaltsmitteleinsatzes beeinflussen, behält sich die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen aufgrund der Finanzhoheit im Projekt das abschließende Entscheidungsrecht vor.

### 5. Landesspezifische Anforderungen, Schnittstellen:

#### 5.1

Die Entwicklung des Verfahrens umfasst nicht die von den Landesjustizverwaltungen für ihren Geschäftsbereich für erforderlich gehaltenen landesspezifischen Ergänzungen oder Änderungen an bzw. in den übergebenen Programmversionen. Über General- oder Individualbedarf sowie über die Kostentragung entscheidet der NEXUS-Web-Lenkungskreis.

Die vertragliche Abwicklung von Landesspezifika erfolgt unmittelbar zwischen der beitretenden Landesjustizverwaltung und dem jeweiligen Auftragnehmer.

## 5.2

Auf besondere Anforderung können für landesspezifische Programmergänzungen, soweit diese unentgeltlich verfügbar sind, Schnittstellen bereitgestellt werden, die auch durch nachfolgende Programmversionen unterstützt werden. Das funktionale und technische Leistungsspektrum der Schnittstelle ist durch die anfordernden Landesjustizverwaltungen zu definieren. Über die Realisierung und Kostentragung entscheidet der NEXUS-Web-Lenkungskreis.

## 5.3

Einer vorhergehenden Lenkungsentscheidung bedarf es bei besonderer Eilbedürftigkeit in den Fällen nicht, in denen Programmänderungen aufgrund von Veränderungen der zugrunde liegenden Gesetze oder Verwaltungsbestimmungen notwendig werden. Der NEXUS-Web-Lenkungskreis behält sich jedoch die nachträgliche Zustimmung über Maßnahmen solcherart vor.

## 6. Verfügbarkeit der Programme und Haftung für Programmierfehler:

### 6.1

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen wird den beteiligten Landesjustizverwaltungen die entwickelten Programme und die Verfahrensunterlagen oder deren Ergänzungen zur Verfügung stellen. Die unmittelbare Verteilung durch Dritte (Auftragnehmer) ist möglich.

### 6.2

Die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen haftet nicht für Fehler in den überlassenen Programmen. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für Schäden infolge von Fehlern im Rahmen der Entwicklung, des Tests oder des Einsatzes des IT-Verfahrens NEXUS-Web. Dies schließt erforderliche Nachbesserungen nicht aus.

## 7. Beitritt; Berechnung von Pflege- und Weiterentwicklungskosten:

### 7.1

Der Beitritt erfolgt mit Wirkung vom Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Eine Beitrittsgebühr wird nicht erhoben.

### 7.2

Berechnung und Verteilung der laufenden Pflege- und Weiterentwicklungskosten:

#### 7.2.1

Für die Abrechnung der Leistungen für die laufende Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens NEXUS-Web werden folgende Kosten berechnet:

- a) Personal-/Sachkosten
- b) Zusatzaufwand.

Zu a)

Für die laufende Pflege und Weiterentwicklung des Verfahrens NEXUS-Web werden Personal-/Sachkosten für einen Mitarbeiter der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in Ansatz gebracht. Die vorstehend genannten Kosten entstehen aus den jährlichen Personalkosten eines Beamten der BesGr. A 11 (verheiratet, 2 Kinder, Zulagen, Erfahrungsstufe 6) multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor 1,8 für die Kosten eines Arbeitsplatzes (Sachkosten, Maschinennutzung und indirekte Kosten z.B. für Organisation, Miete, Telefon usw.).

Zu b)

Die über die Pflege- und Weiterentwicklungstätigkeit justizeigenen Personals hinausgehenden notwendigen Tätigkeiten Dritter zur Pflege des IT-Verfahrens NEXUS-Web (Zusatzaufwand) werden nach dem Land Nordrhein-Westfalen in Rechnung gestellten Aufwand berücksichtigt.

#### 7.2.2

Die Verteilung der jährlichen Pflege- und Weiterentwicklungskosten auf die beteiligten Landesjustizverwaltungen erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{Personal-/Sachkosten} + \text{Zusatzaufwand}}{\text{DB'en aller beteiligten LJV'en (Summe)}} \times \text{DB der einzelnen LJV}$$

Anmerkung:

DB = Durchschnittsbelegung (jährlich)

LJV = Landesjustizverwaltung

## 8. Aufwandsermittlung und Rechnungsstellung:

### 8.1

Die beteiligten Landesjustizverwaltungen teilen – soweit die entsprechenden Daten nicht bundesweit erhoben werden - zum 1. Juni eines jeden Jahres dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen die Jahresdurchschnittsbelegung des Vorjahres mit.

### 8.2

Im Anschluss erstellt das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen einen Bericht, der Aufschluss gibt über

- die entstandenen Personal-/Sachkosten des Vorjahres,
- die entstandenen Fremdkosten des Vorjahres,
- die Jahresdurchschnittsbelegungen der beteiligten Landesjustizverwaltungen des Vorjahres.

Auf Verlangen gewährt das Land Nordrhein- Westfalen jederzeit Einblick in die der Berechnung und dem Bericht zugrunde liegenden Unterlagen.

### 8.3

Auf dieser Grundlage wird das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln (Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes NRW), den beteiligten Landesjustizverwaltungen die Höhe der für das vorangegangene Jahr zu zahlenden Pflege- und Weiterentwicklungskosten mitteilen.

### 8.4

Abschlagszahlungen können in dem der Abrechnung vorausgehenden Jahr bereits geleistet werden. Hierüber ist mit dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen das Einvernehmen herzustellen. Der NEXUS-Web-Lenkungskreis ist hierüber zu informieren.

### 8.5

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen kann Stundungen zu-lassen. Der NEXUS-Web-Lenkungskreis ist hierüber zu informieren.

#### 8.6

In besonders gelagerten Ausnahmefällen entscheidet der NEXUS-Web-Lenkungskreis über die Verrechnung mit Personal- oder Sachleistungen.

#### 8.7

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ermittelt in einer jährlich fortzuschreibenden Kostenvorschau die zu erwartenden künftigen Kosten, um den beteiligten Landesjustizverwaltungen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Kostenerstattung zu ermöglichen.

### 9. Kündigung der Vereinbarung:

#### 9.1

Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

#### 9.2

Die Vereinbarung kann erstmalig zum Ende des dem Beitritt folgenden Jahres gekündigt werden.

#### 9.3.

Ungeachtet der Ziffern 9.1 und 9.2. kann das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein diese Vereinbarung außerordentlich unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen, wenn die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt und wird sich für ihre Bewilligung einsetzen.

Macht das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, trägt es nach

Maßgabe der Ziffern 7 und 8 seinen Anteil an den bis zum Zeitpunkt der Kündigung beauftragten Pflege- und Weiterentwicklungsmaßnahmen.

Macht das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so haben die übrigen beteiligten Landesjustizverwaltungen Anspruch auf Ersatz der aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung resultierenden Kosten bzw. Schäden.

10. Inkrafttreten:

Die Vereinbarung tritt am Tage der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 21.11.2017

Kiel, den

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des  
Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

Im Auftrag



Pauly

